

Satzung

der Freien Wählervereinigung Ottobeuren e.V.

in der von der Mitgliederversammlung am 15.05.2002 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählervereinigung e. V." im folgenden kurz FWV genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ottobeuren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Freie Wählervereinigung Ottobeuren wirkt zum Wohle des Marktes Ottobeuren und bestätigt sich darüber hinaus auch auf weiterem kommunalpolitischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
2. Die FWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AD 1977).

Die FWV ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der FWV sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die FWV darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt Memmingen an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft steht allen wahlberechtigten Bürgern der Marktgemeinde Otto-beuren offen und ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung oder Bindung abhängig.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, sofern der Bewerber bereits Mitglied einer politischen Partei oder Wählervereinigung ist.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4. Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit Begründung einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer andern Wählervereinigung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder der FMV sind verpflichtet Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 1.000 (i.W. eintausend DM) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt neben, der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Zeitungsanzeige einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Wahl ist auf Antrag geheim.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Arbeitskreis

1. Der Arbeitskreis wird ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Ihm obliegt die Aufgabe, dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, bereitet Sitzungen und Versammlungen vor.

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus dem:

- Kassier
- Schriftführer
- Beisitzern.

3. Dem Arbeitskreis gehören an, ohne dass es hierzu, einer Wahl bedarf, die jeweiligen Mandatsträger im Kreis- und Gemeinderat. Sie tragen, soweit keine Schweigepflicht besteht, anstehende Probleme an den Arbeitskreis heran und nehmen dessen Anregungen entgegen.
4. Der Arbeitskreis kann Ausschüsse bilden, welche von mindestens einem Beisitzer geleitet werden.
5. Den Beisitzern obliegt insbesondere die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu übernehmen.
6. Der Arbeitskreis schlägt der Mitgliederversammlung zu Kommunal- und Kreistagswahlen jeweils Kandidaten vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Ottobeuren, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligen des Finanzamtes Memmingen ausgeführt werden.